

eine Erleichterung dahin, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die vorbezeichnete Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine über eine entsprechende Getreidemenge erteilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des Erlasses des Eingangszolls für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen. Wird ihnen diese Erleichterung nicht gewährt, so werden ihnen auf ihren Antrag bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine über eine entsprechende Getreidemenge erteilt¹.

§ 39. Zollstrafrecht und Zollstrafverfahren².

Da nach Art. 35 der Reichsverfassung das Deutsche Reich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Reiche gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen Erzeugnissen dargestellten Juckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchabgabe gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollauschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind, ausschließlich ausübt, so ist einseitig und stets angenommen³, daß dem Reiche auch die ausschließliche Befugniß zum Erlaß der Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen derartige Gesetze zusteht. Es wäre ein Steuergesetz, welches den ihm unterworfenen Personen unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Handlungen zur Pflicht macht, ein unvollständiges Gesetz, wenn es nicht Strafandrohungen für den Fall der Unterlassung dieser Handlungen enthalten würde, und es kann Art. 35 nicht dahin verstanden werden, daß er dem Reiche nur das Recht zum Erlaß unvollständiger Gesetze als ausschließliches Recht habe übertragen wollen⁴. Dazu kommt, daß herkömmlich die Zoll- und Steuergesetze in Deutschland zugleich die Strafen normirten, welche auf ihre Uebertretung gesetzt waren. Dagegen bezieht sich die ausschließliche Gesetzgebungsbefugniß nicht auf das Strafverfahren, insbesondere nicht auf das administrative Strafverfahren. Denn erstens hatte sich die schon im Zollverein bestandene materielle Gemeinschaft der Gesetzgebung hierauf nicht erstreckt, und es ist daher nicht ohne Weiteres anzunehmen, daß Art. 35 die Zuständigkeit des Reiches nach dieser Richtung hin ausdehnen wollte. Zweitens ist nur die Zoll- und Steuergesetzgebung ausschließlich Reichssache, die Verwaltung der Zölle und der gemeinschaftlichen Steuern ist dagegen den Einzelstaaten verblieben (Art. 36), welche diese Verwaltung zwar nach gleichen Grundsätzen, aber nicht in allen Einzelheiten übereinstimmend führen sollten⁵, und daraus folgt, daß bis auf Weiteres die nach Art. 35 ausschließliche Gesetzgebungsgewalt des Reiches das Verwaltungsstrafverfahren gar nicht in allen Einzelheiten mitumfassen kann; daß also für dieses noch die Landesgesetzgebung zuständig ist. Diese kann sich nur innerhalb des ihr durch das Reichsrecht freigelassenen Spielraums bewegen.

Das materielle Zollstrafrecht, welches hiernach der ausschließlichen Gesetzgebungsgewalt des Deutschen Reiches untersteht, ist enthalten: 1) im Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 317), 2) im Gesetze, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen

¹ Wird also im Inland polnischer Weizen vermalen und über Longis ausgeführt, so kann die gleiche Menge amerikanischer Weizen zollfrei dafür nach Hamburg gebracht werden.

² Literatur: Ernst Hübner, Das deutsche Zollstrafrecht, Leipzig 1890, Wundt, Das administrative Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Reichs-Zoll- und Steuergesetze, in der Zeitschrift für die ges. Staatsrechtswissen-

schaft, Bd. V (1885), S. 277—326.

³ Wundt, in der Zeitschrift für die ges. Staatsrechtswissensth., Bd. V, S. 283, Teilbrüd, Art. 40, S. 318.

⁴ Teilbrüd, l. c.

⁵ Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 81), Art. 5, und hierzu Wundt, Verwaltungsrecht, S. 92, Anm. 3.